

Antrag

der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Margit Stumpp, Dr. Anna Christmann, Dr. Konstantin von Notz, Katja Dörner, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Kordula Schulz-Asche, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vom Aufstiegs-BAföG zum Weiterbildungs-BAföG

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gesellschaft und Arbeitswelt ändern sich rasant. Der ökologische und digitale Wandel verändern Wirtschaft und Berufsleben gravierend.

Zeitgemäße berufliche Qualifikationen und persönliche Kompetenzen sind ein zentraler Schlüssel, um Menschen die Möglichkeit zu geben, diese Veränderungen für sich positiv zu nutzen und nachhaltig zu gestalten. Dafür braucht es im Verlauf eines langen Arbeitslebens eine Vertiefung der eigenen Kompetenzen im Beruf, regelmäßige Weiterbildungen oder manchmal auch eine Umschulung oder eine grundsätzliche berufliche Neuorientierung.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsgesetzes schon klare richtige Schritte. Aber er geht nicht weit genug.

Wer Weiterbildung will, muss diese mit einem gesetzlichen Recht auf Weiterbildung für alle unterlegen. Dazu gehört umfassende, hochwertige und ergebnisoffene Beratung, die auf die Vielfältigkeit der Interessierten eingeht. Neben der Weiterbildungsmaßnahme, muss vor allem auch der Lebensunterhalt finanziert werden können.

Gleichwertigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung ist erst dann gegeben, wenn sowohl die Maßnahme als auch der Lebensunterhalt auch für die berufliche Weiterbildung und den berufsbildenden Karriereweg gewährleistet ist. Parallel zur Möglichkeit, im Studium beim Bachelor und Master unterstützt zu werden, muss dies auch für Qualifikationen im beruflichen System möglich werden.

Ergänzend zu den Fortbildungsniveaus des BBiG werden Qualifikationsmodule zur Ergänzung von Kompetenzen immer wichtiger. Es gibt eine Vielzahl von abschlussorientierten Fortbildungsmodulen mit einem Zeithorizont von drei bis sechs Monaten, z. B. die Werkzeugmechanikerin, die mittels einer Fortbildung in Automatisierungstechnik Kenntnisse erlangen oder auffrischen will. Auch derartige Förderungen müssen über das AFBG möglich sein, soweit eine betriebliche Finanzierung der Weiterbildung nicht stattfindet.

Bei der Betrachtung der Arbeitswelt darf der Blick auf die eingewanderten Arbeitskräfte nicht fehlen. Deswegen müssen Einwandernde und Geflüchtete uneingeschränkten Zugang zu der Förderung bekommen. Anpassungsqualifikationen der Zugewanderten, die nach dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG) eine Anerkennung eines beruflichen Abschlusses nach deutschem Recht ermöglichen, müssen nach dem AFBG förderfähig sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Bereich der beruflichen Weiterbildung folgende Punkte gesetzlich zu verankern:

1. Alle erhalten einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung. Dieser ist mit einer angemessenen sozialen Absicherung verknüpft. Lebensbegleitendes Lernen wird zu einem Teil des öffentlichen Bildungsauftrags.
2. Für die Zeit einer beruflichen Qualifizierung von abhängig Beschäftigten wird ein Freistellungsanspruch mit Rückkehrrecht eingeführt. Dies gilt auch für die Rückkehr aus weiterbildungsbedingter Teilzeit in Vollzeit. Dabei ist sicherzustellen, dass auch kleine Unternehmen dies stemmen können.
3. Für alle, die keinen Anspruch auf Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern für arbeitsmarktbezogene Weiterbildung haben, wird ein Weiterbildungs-BAföG eingeführt. Dazu wird:
 - a. das Aufstiegs-BAföG zu einem Weiterbildungs-BAföG ausgebaut. Von der Anpassungsqualifizierung bis zum Zweitstudium soll grundsätzlich jedes zertifizierte Angebot gefördert werden können;
 - b. dafür gesorgt, dass Menschen in nicht arbeitsmarktbedingten Weiterbildungsphasen einen individuellen Mix aus Zuschuss und Darlehen zur Unterstützung bei Maßnahmekosten und Lebensunterhalt erhalten. Es gilt der Grundsatz: Wer weniger hat, bekommt mehr und umgekehrt;
 - c. ergänzende Förderung des Lebensunterhalts auch bei Weiterbildungen in Teilzeit gezahlt;
 - d. das System so ausgebaut, dass nicht nur Qualifikationen in der nächstfolgenden Fortbildungsstufe gefördert werden, sondern auch Fortbildungen auf gleicher DQR-Stufe;
 - e. die Förderung von Fortbildungen/Fortbildungsmodulen auch unterhalb von Aufstiegsfortbildungen ermöglicht;
 - f. die Förderung nach dem AFBG für Eingewanderte und Geflüchtete uneingeschränkt ermöglicht und Anpassungsqualifizierungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für ausländische Teilnehmende werden in den Katalog der förderfähigen Qualifikationen aufgenommen;
 - g. ein Monitoring des Gesetzes installiert, das die Förderstatistik und die Prüfungsergebnisse nach öffentlicher Förderung zusammenführt und evaluiert;
 - h. vergleichbar dem BAföG-Bericht in regelmäßigen Abständen die Wirkung des Weiterbildungs-BAföGs untersucht und Weiterentwicklungsbedarf ermittelt.

Berlin, den 10. Dezember 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion